

Kinderbetreuungstage und Begleitung von Kindern / Angehörigen mit schwerer Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung

Kinderbetreuungstage – Welche Regelungen gelten für die Jahre 2024 und 2025?

Der Hauptpersonalrat hält Sie, wie gewohnt, über die jeweils geltenden Regelungen bzgl. der Kinderbetreuungstage auf dem Laufenden. Diese Regelungen gelten für Kinder unter 12 Jahren oder für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind.

Für Tarifbeschäftigte:

- Wenn Sie **gesetzlich versichert** sind, erhalten Sie pro Jahr maximal 15 Arbeitstage pro Kind. Wenn Sie mehrere Kinder haben, dürfen es maximal 35 Tage im Jahr sein.
- Alleinerziehende Tarifbeschäftigte können max. 30 Tage pro Kind bzw. max. 70 Tage Kinderkrankengeld als Lohnersatzleistung in Anspruch nehmen (§ 45 Absatz 5 SGB V).
- Das **Kinderkrankengeld** beträgt i. d. R. 90% des Nettogehaltes.
- Privat versicherte Tarifbeschäftigte können unter Fortzahlung des Entgelts eine Freistellung von bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Für Beamt:innen:

- Für die Jahre 2024 und 2025 ist die **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze**

aufgehoben. Dadurch können alle Beamt:innen ebenfalls von den o. g. Regelungen in § 45 SGB V profitieren, allerdings stehen ihnen weniger Tage zur Verfügung als Tarifbeschäftigten. Diese Regelungen finden sich in § 33 Absatz 1 FrUrIV NRW und sind am 10.09.2024 im Kabinett beschlossen worden.

- Da das Kinderkrankengeld für Tarifbeschäftigte 90 % des Nettogehalts beträgt, aber Beamt:innen Anspruch auf volle Bezüge haben, können Beamt:innen weniger Tage in Anspruch nehmen:
 - 13 Tage Freistellung pro Kind und Jahr, 30 Tage bei mehreren Kindern;
 - Alleinerziehende Beamt:innen: 26 Tage pro Kind und Jahr, 60 Tage bei mehreren Kindern.

Begleitung von Kindern und Angehörigen mit schwerer Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung

Für Tarifbeschäftigte:

Wenn ein **Kind unter 12 Jahren** stationär ins Krankenhaus muss, haben **gesetzlich versicherte Arbeitnehmer:innen Anspruch auf Krankengeld für die medizinisch notwendige Begleitung** (§ 45 Absatz 1a SGB V). Anders als beim Kinderkrankengeld bei häuslicher Betreuung ist der Anspruch für das Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme **unbefristet**. Diese Regelung ist mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz im Januar 2024 in Kraft getreten.



Beate Damm
Geschäftsführung



Birgit Dinnessen-Spoh
Geschäftsführung



Bettina Marzinzik
Vorsitzende



Heiko Rüttermann
1. Stellv. Vorsitzender



Sonja Gandras-Gerrards
2. Stellv. Vorsitzende

- **Gesetzlich versicherte Eltern und ihre familienversicherten Kinder mit Anspruch auf Kinderkrankengeld** erhalten keine bezahlte Arbeitsbefreiung, sondern nur eine unbezahlte Freistellung (§ 45 Absatz 3 SGB V). Das tarifliche Entgelt wird für die Tage der Abwesenheit entsprechend gekürzt.
Zu den Ansprüchen in Bezug auf das Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V erteilen die Krankenkassen des gesetzlich versicherten begleitenden Elternteils Auskunft.
- **Beschäftigte, die zwar gesetzlich versichert sind, aber deren Kinder nicht gemäß § 10 SGB V familienversichert sind** (z. B. über die Partnerin / den Partner privat versichert), **oder privat versicherte Beschäftigte** haben Anspruch auf bezahlte Freistellung (§ 29 Abs. 1 Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb) TV-L) für die Dauer von bis zu vier Arbeitstagen im Jahr. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach 45 Absatz 5 SGB V bei entsprechender Kürzung des tariflichen Entgelts.

Bei Kindern unter 9 Jahren ist von der medizinischen Notwendigkeit der Begleitung auszugehen, daher ist nur die Dauer des Aufenthalts nachzuweisen. Zwischen 9 und 12 Jahren ist auch eine entsprechende Bescheinigung über die medizinischen Gründe für die Mitaufnahme notwendig. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme gilt nur für ein Elternteil.

Zudem besteht seit November 2022 für gesetzlich Versicherte ein **Anspruch auf Krankengeld für die Begleitung von Menschen mit schwerer Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung** (§ 44b SGB V).

- Die Begleitung von Angehörigen mit schwerer Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung ist kein Anlass zur Freistellung von Beschäftigten unter Fortzahlung des Entgelts, es gibt in

§ 29 Abs. 1 oder 2 **TV-L** keinen solchen Tatbestand. Es besteht die Möglichkeit der Arbeitsbefreiung von bis zu drei Arbeitstagen unter Fortzahlung der Bezüge, wenn die Gesamtumstände als „sonstiger dringender Fall für eine Arbeitsbefreiung“ zu werten sind (§ 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L). Darüber hinaus können Beschäftigte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten (§ 28 TV-L). In den Fällen, in denen ein Verdienstausfall entsteht, kann die versicherte Begleitperson Informationen zum Anspruch auf Krankengeld bei ihrer Krankenkasse erhalten.

Für Beamt:innen:

In der **FrUrIV NRW** gab es bisher keine vergleichbaren Regelungen. Am 10.09.2024 ist im Kabinett ein neuer Sonderurlaubsstatbestand für die **Begleitung von Kindern oder von Angehörigen mit schwerer Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung** beschlossen worden (§ 33 Absatz 6 FrUrIV NRW).

- Da für Beamt:innen der Grundsatz der vollen Dienstleistungspflicht besteht, ist der Sonderurlaubsstatbestand jedoch anders als der Krankengeldanspruch im Sozialversicherungsrecht nicht unbefristet ausgestaltet worden, sondern ist auf maximal fünf Tage pro Jahr beschränkt. Während dieser Zeit werden die Bezüge vollständig fortgezahlt.

Beide Regelungen – die erhöhte Anzahl an Kinderbetreuungstagen und die Begleitung bei stationären Krankenhausaufenthalten - dienen der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie gelten rückwirkend ab 01.01.2024.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden!